

Sonnabends, den 10. Januarius, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.  
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



2.

Wochentlich-Stettinische  
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodern angefüget diejenige Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbste zu versehen haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommenen Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktängigen Preis der Wolle und des Getreibes in Vor- und Hinter-Vommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angetommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Die Genealogische Schreib- und Post-Calendar à 6 Gr. Eben dieselben in Meerarän Pergament à 8 Gr. Dieselbe verandert à 12 Gr. Die Churfürstl. Geld- und Wechsel-Calendar mit Kupfern à 20 Gr. Die Genealogisch-heraldische Calendar, mit Kupfern und breit verandert à 16 Gr. und die kleinen Post-Amte Calendar, Deutsch und Kraussbisch à 3 Gr. sind abermahlen pro Anno 1750. bey allhiefigen Post-Amte eingezogen, und daselbst mit vorbemeldeten Preisen zu haben. Stettin den 19ten Decembr. 1749.

Königl. Preussisches Grenz-Post-Amte.

2. Sachen

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Das Wesselsche Haus auf der Kastade, welches in der neuen Straffe, zwischen des Maurer-Gesellen Kraffens, und des Buchmanns Johann Regens Häusern inne gelegen, wird den 10ten Januarii c. Vormittags um 9 Uhr bey dem loblichen Kastadlichen Gericht, zum öffentlichen Verkauf angebotten werden; Wer also Lust hat einen Käufer abzugeben, der kan sich alldann melden und seinen Witz ad Protocol- lum geben.

Es soll den 12ten Januarii c. in des Bürgers und Knopfmachers Meister Meffens Behausung in der kleinen Dohm-Straffe, ohnweit der Marien Kirche, etliche Dausgeräth von Käffen, Spinden, Schen- k-Tisch, Strähle und Glasden-Kutter, auch verschiedene an-ere Sadn:n, per modum auctionis öffentlich ver- kauft werden; Wer nun von solchen Sachen was zu kaufen Belieben trägt, kan sich an obbenannten Tage daselbst Morgens um 8 Uhr, und Namittags um 2 Uhr einfinden, seinen Witz thun und gewarten, daß ihm das Erfundene gegen baare Bezahlung sofort extrahiret werden soll.

Es ist zu Stettin bey einem Schiffer ein halb Schwedes Ander-Tschau, nebst vier Span abgeleg- tes Mant zu verkaufen; Wer zu solchem Belieben hat, und ihm dienlich ist, kan sich bey dem Rötario Herrn Camin melden, als welcher fer-ere Nachricht davon geben wird; Die Länge des Ainer-Tschaus ist über 60 Faden, die Dicke ist etwa 10 Daum.

Dem Publico wird hieurdurch bekannt gemacht, daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Kubloff, den 14ten Januarii a. c. auf seiner Stube, bey dem Barbierer Herrn Krausen, in der Gropen-Aesser-Straffe, eine Bücher-Auction halten wird; Es werden die Deren Liebhaber dienlich erachtet, selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Namittags von 2 bis 6 Uhr, sich allda beliebig einzufinden, da ihnen alldann willig soll gedienet werden. Der Catalogus liehet gratis zu diensten.

By dem Kaufmann Boh in der Frauen-Straffe, sind neulich von den größten Eastanien, welche angekommen, so den Liebhaber um billigen Preis zu erlassen stehen.

## 3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als in ultimo Termino Licitationis von en Debitition der im Castellordlichen Revier Amts Andagsla vorrätzig stehende 200 Schock klein Klapp- und 13 Klage Stabb-Holz, keine acceptable Offerten geschehen, und dann-hero die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer nöthig erachtet, dieselbe eine nochmalige Licitation anzuordnen, und Termin auf den 12ten und 13ten Januarii, wie auch den 12ten Februarii a. f. anberühret; So wird solches hieurdurch jedermänniglich, und besonderlich denen mit Holzhandelnden Kaufleuten und Schiffen bekannt gemacht, und können dieselige, welche gesonnen dieses Stabb- und Klapp Holz zu erhandeln, sich insonderheit in ultimo Termino, Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Witz ad Protocol- lum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti das Holz zugeschlagen, auch ein Contract darüber ertheilet werden solle. Stettin den 13ten Decem- ber 1749. Königl. Preuß. Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.

Demnach in Termino Licitationis, wegen des in den Aemtern Neu-Stettin und Zubis vorrätzig ste- henden Eiden-Grenz-Holzes, nemlich im ersten 174 Grenzen und in letztern 273, und ein Aichel Grenze, Summa 447, ein Aichel Grenzen, sich keine antehulliche Käufer gefunden, und dann-hero nöthig erachtet worden, wegen dessen Debitition eine abermalige Licitation anzuordnen, wozu Termini Licitationis auf den 10ten, 11ten und 12ten Januarii a. f. angesetzt sind; Als wird solches hieurdurch jedermänniglich zu wissen gebracht, und können dieseligen, welche gesonnen sind, dieses Grenz-Holz zu erhandeln, sich abson- derlich in ultimo Termino, Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Witz ad Protocol- lum geben, und gewärtigen, daß das Holz plus licitanti zugeschlagen wer- den soll. Signatum Stettin den 23ten Decembr. 1749.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.

Als zu Verkaufung der Wolschowschen Wind-Mühle, im Amte Stolpe gelegen, in denen vorhitt ange- setzten Terminis Licitationis, keine annehmliche Käufer sich angeben, und man daher vor nö- thig erachtet, anderweitige Termini auf den 3ten, 12ten und 13ten Januarii a. f. zu präfigiren; So has- sen sich dieselige, so diese Mühle zu erhandeln gesonnen seyn, sodann vor die Königl. Krieger- und Domai- nen-Cammer zu stellen, ihren Witz ad Protocol- lum zu geben, und zu gewärtigen, daß mit dem Weissten Abenden der Contract geschlossen werden soll. Signatum Stettin den 16ten Decembre 1749.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.

Als auf Anhalten Pastoris et Provisorum der Kirche zu Wolgasthagen, des Bürgermeisters Meyers Daud und Schenck-Dof zu Cammin, ersteres auf 586 Rthl. 16 Gr. 6 Pf. letzteres auf 128 Rthl. tariret, und per Decretum hoh. die Subhastation von der Königl. Regierung veranlaßet, wozu Termini Subhasta- tionis auf den 14ten Novembr. den 12ten Decembr. a. c. und 12ten Januarii a. f. präfigiret, und die Sub-

Immunitations-Patente allhier zu Stettin, Cammin und Greiffenberg in Regia publicis affigiret; Welches auch hiedurch bekannt gemacht wird, und können diejenigen, so Belieben haben besagtes Haus und Schenke Hof zu erhandeln, sich in vorbenannten Terminen vor der Königl. Regierung melden, ihren Gehoth ad Protocolum geben, in Handlung treten, den Kauf schliessen, und gewärtigen, das dem Weisheitshenden die Stücke adiectret werden sollen. Signatum Stettin den 17ten Decem. 1749.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da zu Befriedigung des aus Regenwalde entwichenen Apotheker Casdens Creditum und besen Ehe-Frauen, dessen in Regenwalde juräch gelassene Immobilia subhastret werden müssen, und daz Termin auf den 2ten Januarii, 6ten Februarii und 6ten Martii 1750, angesetzt worden; als haben diejenigen, so von solchen Immobiliis, welche in einem am Markte belegenen Hause, einer Schenke vor dem Greiffenberger-Thor besetzen, und einigen Stücken Landes besitzen, etwas zu erkaufen gesonnen, sich in gemeldeten Terminis auf dem Rathhause zu Regenwalde Vorkittag um 10 Uhr zu melden, ihre Bith ad Protocolum zu geben, und zu gewarten, das in ultimo Terminio selbste plus Licitantii abdicret werden sollen.

Es ist der Herr von Herin zu Schojow gesonnen, sein Gut Schojow, so im Stolp'schen Kreise belegen, und zwar 1 und eine halbe Meile von Stolpe, zu verkaufen; Selbiges liegt in einer angenehmen guten Gegend, hat unvergleichlichen Ackerbau, beträchtigen Wieswachs und Holzung, so wohl an Was, als andern schönen jungen Holze, schöne Fischerey, indem nicht nur die Lypow nahe am Garten verhey fließet, sondern auch Teichungen. Es sind bey selbigen vier starke wohlbesetzte Bären, drey Esstäten, eine Mühle zum Dorffe, und unterschiedene andere Wohnungen, so Geld geben, eine sehr gute Schäferey, so eine Viertel Meile vom Dorffe belegen, bey selbiger ein ziemliches zu melioriren; Wer nun hiewon noch mehrere Nachricht haben will, und Lust bezeuget, dieses Gut zu kaufen, derselbe kan sich entweder bey dem Herrn von Herin zu Schojow selbstem, oder in Stolpe bey dem Herrn Notario Noyen melden.

Zu Coblin hat der Hauptboß Herr Friedrich resolviret, sein in der tieffen Däntrasse belegenes neu erbantes Schhaus, worin 4 Stuben, 6 Kammern, Postraum, und zwey Ställe vorhanden, zu verkaufen; Als wird solches hiermit öffentlich kund gethan; wer nun Lust und Belieben hat, dieses wohl-artirte Haus zu kaufen, der beliede sich bey dem Eigenthümer Herrn Hauptboß Friedrich zu melden, und Handlung zu pflegen, welcher versichert, das er das Haus für einen billigen Preis lassen will.

Als die Juncker Lauterbach zu Pesevald, und deren Vormund gesonnen, ihren vor dem Prengelotz'schen Thor, zwischen Stothitz und Woganzern inne belegenen Garten zu verkaufen; So wird darzu Termino Licitationis auf den 27ten Januarii s. t. anberahmet, an welchen diejenigen, so hierauf zu licitiren gemeinet, zu Rathhause erscheinen, ihr Gehoth thun, und plus licentis der Adjudication zu gewärtigen.

Nachdem der Hammer-Müller Peter Falck zu Tempelburg entschlossen ist, die sogenannte Hammers Mühle, weil er sich mit seinen Erben auseinander setzen muß, und um die restierende Cammerer Jahr zu erkauffen, an den Weisheitshenden zu verkaufen; Als sind Termino Licitationis auf den 17ten und 20ten Januarii, wie auch auf den 12ten Februarii c. angesetzt, in welchen diejenigen, so Belieben tragen, diese sehr wohl angelegte Wassr-Mühle woben gute Landungen, und ein schöner Wiesweegs fährhaben, auch hiewon fast eine profitable Wald-Mühle angelegt werden kan, erkundlichlich zu erhandeln, sich Vormittag um 9 Uhr in Rathhause melden, und ihren Bith, wenn sie vorher solche in Augenidein genommen, ad Protocolum geben können, und der Weisheitshende in ultimo Terminio versichert seyn kan, das ihm die Mühle cum pertinentiis gegen baare Bezahlung sofort zugeschlagen und adiectret werden solle.

Zu Neuward ist der Bürger Johann Lau willens, seine Immobilia, als Haus und Hof, Acker und Wiesen zu verkaufen; Wer also Belieben finden möchte, dergl einen Käufer abzugehen, kan sich bey gedachten Johann Lau je eher je lieber melden, und mit demselben Handlung pflegen.

Es wird dem Publico kund gemacht, das zu Greiffenberg in dem Witmannischen Concurse, die Frau Cammerer Kradtschl war auf eine Schenke und Garten licitiret, des Quantum, als 52 d. thlr. vor das erste, und 20 Rthlr. vor das letzte, aber alles Monirens ungerachtet, nicht erlegt, als ist per Decretum festgesetzt, diese Stücke auf ihre Perzeul, falls weniger künftis geboten wird, noch einmahl licitiren zu lassen; Es wird demnach Terminus auf den 27ten Januarii angesetzt, und können sich die Licitanten an bemeldeten Tage daselbst zu Rathhause melden, ihre Offertum ad Protocolum geben, und allenfalls den Zuschlag erwarten.

Als in Termino ultimo Licitationis, den 17ten Decem. 1749, zu denen zu Weß in subhastret den Immobil-Stücken des seligen Herrn Hofrath Altmachers, so dem hochlöblichen Prinz Friedrich'schen Regimente zur Caution antieset, sich vor einige Käufer zu Rathhause gefunden, und geschieden; jedoch aber auf verschiedene Stücke gar keine Offerte gemacht worden; So ist ad instantiam des Mandatarii des hochlöblichen Prinz Friedrich'schen Regiments, Herrn Bürgermeister Wilhelms zu Neek pro omni et altera nachher Termino Licitationis auf den 28ten Januarii s. c. anberahmet, und zu dem Ende von neuen das respektete Proclama wieder insamt der Specification der Grund-Stücke cum Taxa, und dergleichen worauf gebotben, cum Licito affigiret worden, und können sich die Liebhabere, so diese Immobilia an sich zu erhandeln gesons

genommen, im präfixirten Termin früh zu Rathhause melden, darauf bieten, und gewärtigen, daß denen Meißbietenden die Stücke zugeschlagen, denen Licitanten de 17ten Decembris a. p. aber ihr Licitum da sich kein plus offerens findet, vorbehalten werden solle.

Das Grenzliche Testament zu Stargard will folgende ihr obdicirte Häuser, als das Schulische in der Post-Strasse, welches vor einem Wirth ant gelegen, das Adeliche in der breiten Strasse, so vor einem Becker bequem, und das Dörferliche eben dafelbst gelegens, vor wenig Jahren neuerhandte Haus um billigen Preis verkaufen, allenfalls auch vermietthen; und können sich dierzeigen, welche zu einem oder andern Belieben tragen, sich bey dem Administratore gedachten Testaments, dem Secretario R. verstein melden, und gewärtigen, daß mit Approbation eines Königl. Consistorii die Häuser ihnen sofort überlassen werden sollen: entweder zum Verkauf oder zur Miete.

#### 4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es wird dem Publico hiemit nachschicklich notificiret, daß in des Städt. und Glockenzeffers Herrn Scheelen Hinter-Hause, in der Wall-Strasse dieselbist, bevorstehenden Oertn, die Unter Etage, bestehend in drey Stuben, zwey Kammern, einer Küche, Keller und Boden, vermiethet werden solle; Wer zu diesem Logis Beleben hat, kan sich bey gedachten Herrn Scheelen melden, solches besehen, und sich der Miete halber mit ihm legen.

#### 5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Zu Cörlin soll die Stadt-Bleekes verpachtet werden, wozu der 23te Januarii, 13te und 27te Februarii 1750. angesetzt worden. Wer nun solche auf 3. oder 6 Jahre zu pachten willens, kan sich in angelegten Terminen zu Rathhause melden, darauf licitiren, und der Meißbietende gewärtigen, daß gegen gehörige Caution der Contract bis auf höhere Approbation mit ihm geschlossen werden soll. Weßches durch diese Licitations-Placet, so alhier zu Cörlin, Colberg und Weßgard affixirt, auch durch den Intelligenz beandt gemacht wird. Der Anschlag von jeden Brants kan bey den Cämmerey Oeden nachgesehen werden.

Als nach der Königl. Cämmerey-Resolution vom 10. Novembr. p. die Cämpe und Wepländer des Cämmerey-Landes zu Garg an der Oder, an der Wächte zu Gelde gesetzt, und von neuen licitirt werden sollen, Massfratuz auch hierzu Terminum auf den 30ten Januarii 1750. anberaumet; So können sich die etwanigen Pächter in Termino Morgens um 9 Uhr zu Rathhause einfinden, auf jedes Stück ihren Voth ad Protocolum thun, und der plus Licitans gewärtigen, daß ihm solche Wecker bis auf alleranädigste Königl. Cämmerey-Approbation zugeschlagen werden sollen.

Als zu Freyort an der Pölkemie die Wächte-Jahre von E. Edl. Raths Weinschende auf Trinitatis 1750. ihre Endschafft erreichen, und man selbige auf 6 Jahre an den Meißbietenden von neuen zu verpachten gesonnen; so sind dazu der 10te, 17te und 24te Januarii a. c. angesetzt, an welchen Tagen die jenigen, welche diesen Weinschand in Wacht zu nehmen Lust haben, des Morgens um 9 Uhr zu Rathhause erscheinen, und ihr Geboth in Protocolum geben können; demnachst sie zu gewärtigen haben, daß gedachter Weinschand dem plus Licitanti, bis auf alleranädigste Approbation der Hochpreislichen Kriegeres und Dos mainen-Cämmerey rechtmäßig zugeschlagen werden solle.

Als die Königl. Kriegeres- und Domainen-Cämmerey veranlasset, daß der Stadt- und Cämmerey-Weinschand zu Cörlin aufs 1750te Jahr dem Meißbietenden verpachtet werden soll; So wird dazu Terminus auf den 20ten Januarii, 17ten Februarii, und 17ten Martii a. c. angesetzt, da denn die Liebhaber zu Rathhause dafelbst sich zu melden, und plus licitans zu erwarten hat, daß ihm derselbe auf ein oder mehrere Jahre gegen baare Bezahlung des plus liciti gelassen und zugeschlagen werden soll.

Demnach die auf dem Neus-Städtschen Felde belegene, der Cämmerey zu Werchow zusehende so genannte Radensberge, von 36 Morgen, à 180 Quadrat-Ruthen, Rheinländisch Maas, welche Christian Wille bisher unter Cultur gehabt, aufs neue verpachtet werden sollen, und hierzu Terminus Licitationis auf den 10ten Januarii kommenden Jahres angesetzt worden; Als wird solches jedermannlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so solche zu pachten gesonnen, sich bemeldeten Tages früh um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Freyritz einfinden, ihr Geboth thun, und gewärtigen, daß diese Radensberge dem Meißbietenden bis auf Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen.

## 6. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Da dem Fehder in Gröndel, für etwa 14 Tazen in der Nacht zwey Pferde gestohlen sind, alle beyde Walladen, samt Geschirre und Zäumen, das eine eckig schwarz, und das andere ganz braun, aber an denen beyden Hinter-Rüffen unterwärts weiss ist, und er die Rad nicht hat, daß der Dieb die Stettinsche Stroffe damit hingezitten; So werden alle und jede respective Herren und Freunde ersucht, obgleich die Pferde alt, aber der arme Mann ein Anfänger ist, und des Geld dazu gelehrt hat, wer davon Nachricht einliehen solte, soiches nach Gröndel, allwo die Post über Neuhadt-Eberswalde nach Bernau gehet, ohndeswegen zu melden: es soll dafür mit dem grösssten Danke recompensirt werden.

## 7. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden, Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erbschammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Crediteribus, so an den Hauptmann Andreas Frederick von der Osten, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und säuen euch hiemit zu lassen, wie das selbigen Kaufmann Sächsen Witwen Erben, vermittelst eines sub Exhibito den 1ten hujus übergebenen, und in cap. pl. Abschrift hiehergehenden Supplicati, allerunterthänigst demüthigst gebeten: Wir möchten in Ansehung, daß das von ihnen, wider gedachten Hauptmann von der Osten, nach der gleichfalls hiehergehenden copiel. Erkenntnis vom 12ten Novembr. c. ausgelagte Capital, samt Zinsen und Kosten, in Summa 1188 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf. von denen Erbschafts-Geldern des seligen Decani von Hohenwilsen, welche ihnen zur Special-Hypothec untersehet, und bereits bey Unserm Hofgericht dieselbst, ad depositum gebracht, zu betahlen seyn, dieses aber dahero, daß es einige Concreditores sich gemeldet, die Potiora Jura zu besitzen der Meinung wären, nicht nachgegeben werden würde, allergnädigst eruchen, euch ad deducendum Jura prioritatis, per Edictales, zu citiren. Wenn Wir nun, nachdem zuvor der bezogte von der Osten, die ebenmäßigs hiebey annectirte Specificatio seiner Creditorum übergeben, und solche beeyblagen müssen, solchen Eudem Statt gegeben; So citiren und lassen Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatus, wovon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Stettin, und das dritte zu Stargard angeklagen, peremptorie, daß ihr a dato Innerhalb 12 Wochen, wovon 4, für den ersten, 4, für den andern, und 4, für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigt, auch in Termin den 10ten April. euch vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich und uns ausführlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen, so wann in Originali produciret, äuliche Handlung pfleget, in deren Entsehung aber rechtliche Entlastung, und locum in aufzufassender Priorität Urtheil gemartet, sub Comminatione, daß ihr sonst präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wors nach ic. ic. Signatum Eöslin den 22ten Decembr. 1749.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es hat der Obrist-Lieutenant Jochim Ludovig von Brederlow, seine im Pöryschken Creys belegene Güther Gartz, Rosensfelde, und gewisse Brederlowsche Antheile in Wönzig und Warzin, auch an der Stoa von ossenken Ende, an Hans von Greiffenberg erblich veräußert, und sind, zu Befreyung aller Ansprache, welche die Lehnsfolger und Creditores daran machen können, oder mögen, dieselben durch gemöhnliche zu Stettin, Stargard und Pöry affixirte Proclamata auf den 2ten Februart. a. f. citiret, mit der Commination daß die Ausbleibenden mit ihrer Ansprache und Veräußerung an diese veräußerte Güther weiter nicht gebühret, sondern in Ansehung derselben präcludiret, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 15ten Octobr. 1749.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Der Bürger in Wlitz, Johann Peter Zimmermann, verlangt die gerichtliche Vor- und Abfassung seines Hauses, drey Hopen Gärten, und zwey Wiesen; Terminus hiezu ist auf den 20ten Januarii anzubestimmen, damit wann etwa Creditores fürhanden seyn solten, so eine Ansprache daran zu haben könnten, sie sich im vorherbestimmten Termin Morgens um 9 Uhr zu Rathhause melden, ihre Jura, so sie vermessen daran zu haben, mündlich proponiren, und richterlichen Ausspruches gewärtigen können, hernächst aber werden sie nicht gehöret noch angenommen werden.

Es wird zu jedermanns Wissenhaft kund gemacht, daß der Bürger und Schuster Meister Friedrich Meyer, so von den hinterlassenen Erben des seligen Meisters Michael Nöckers Sohn, Bernhard Nöckers genannt, welcher zu Döngig wohnet, den sobenannten Garten, lieget vor dem Mühlens-Abore, in der Köbbersschen Gärten-Stroffe zur linken Hand, der eine Nachbar ist Stadtwert neben den Kirchen-Garten, der andere Feldwert neben den Postillon Hof; Wer nun vermeinet an diesen Gärten einen Anspruch zu haben,

haben, der sich in 4 Wochen in Coblenz melden, nachhins nicht gehört werden, und soll auf künftigen Verlassungstag ihm verlaßten werden.

Nachdem der Herr Major George Heinrich von Darnitz, sein vom seligen Carl Bogislaff von Darnitz an den Lieutenant von Nass verkauftes, von letztem aber wieder erbit bekommenes Buch zu Carlin, an den Herrn Hauptmann Adam Christian von Mendow, auf 21 Jahr wieder käuflich überlassen: So wird solches der Bedingung nach hierdurch bekräftiget gemacht, damit diejenigen, so daran eine Anspöche ex quocunque capite es auch schon haben, ihre Jura bis den 8ten Februarii c. gehörigen Ortes observiren können, da hernach man niemanden weiter responsible seyn wird.

In Carlin revidirt der Kistler Meister Martin Ungler, eine auf dem Städte Felde telegeve habe Hufe Land, von dem Hahren David Müllers zu Cowaritz; Terminus zu Verablung des Geldes ist der 20te Januarius c. Wer darüber etwas einzuwenden hat, muß sich dem Lande zu fordern, kan sich in Termino meld den, im Wiederigen der Präclaffon gewärtigen.

Dem Publico wird hiermit notificiret, daß wegen der, von dem Müller Joachim Christian Streichen zu Wanklaffst Alten, seiner in dem Schwelbischen Creise, unter der hochlöbl. d. Schwelbischen Commende, an den Müller Heberich Wiesen verkauften Wässers und Sänckts-Mühle daselbst; alle und jede, so daran ein Jus reale zu haben vermeinen, auf folgende Termine, als den 22ten Januarii, den 12ten Februarii, und den 8ten Martii a. c. und zwar in dem letzten ad docendum Jus sub pena perpetui silentii vor dem Hedens Amte Schwelbain zu erscheinen, per edictales citiret werden.

Der Kaufmann Müller, in Dammitz, will seinen Garten vor dortigen Ralffischen Thore, an den Herr Weemsel Herr Bohrens daselbst, für 44 Rthlr. würdlich verkaufen; Wer nun darauf noch etwas zu fordern, aber dardwider etwas einzuwenden hat, muß sich deshalb bey dortigen Stadt-Gericht, in Zeit von drey Wochen sub pena praclusionis melden.

Es hat nicht allein der Polnische Bräuer und Tobackspinnere, Schimmelfennis, dem Herrn Jaroski Hammermeister zu Gröbn, diejenigen beyden Häuser, welche dessen gewesener Schwäger Sohn, aber verstorbenen Chirurgus Malchow zu Schwelbain, verlassen, necht dessen halben Hufe Landes, welche auf den darsigen Stadt-Mähren liegen, und zusammen seiner hinterlebener Tochter, der Annä Elisabeth Malck wöben geblieben, mit der außbesagter halben Hufe behörllichen Winter-Saat, für 223 Rthlr. 8 Gr. abgekänft, sondern es sollen auch solche gekaufte Stücke selbigem, den 6ten April s. h. z. von dem Königlichem Preussischen Schwelbischen Stadt-Gericht, des Donnerstags um 9 Uhr, vor gemelbetes Kauf-Præctum verlassen werden: so damit nun aber solcherwegen keiner gefährdet werden möge, so wird dieser Handel hieys durch nicht nur dem ganzen Lande geöhrig manifestirte, sondern es muß auch drienigen, so selbigem mit Bestande Rechtens zu contradiciren vermeinet, solches den 26ten Junij, 16ten Februarii und 16ten Martii c. vorhero sub pena praclusiois bey gedachtem Schwelbischen Stadtgericht zu geöhrigen anzeigen.

Es verkauft die vermittelte Redwigen auf dem Stadt-Kirch zu Joritz, ihr Haus, so zwischen dem Arbeit-Anna Kemten, und dem kleinen Gange belegen, an den Arbeit-Mann Christian Junaermann, um und für 100 Rthlr. zum Erb- und Lohren-Kauf; welches hiermit bekräftiget gemacht wird, damit diejenigen, so einige Anspöche daran zu haben vermeinen, sich 3 daso innerhalb 14 Tagen melden, oder gänzlich mit ihrer Forderung präcludiret zu werden aetwaertig seyn können.

Als ad Mandatum einer Königl. Preussischen Commerzlichen Regalern, zwischen dem Joritzschen Eigentümo, Unterthanen Friedrich Hültes zu Pöselitz, und dessen Creditoren ein Termin Liquidationis anberaumer, und darinnen solchid mit allem Prozesse die Güthe tentiret werden soll; So ist dazu der 21te Januarii 1750. angesetzt, in welchem sich alle Creditores ohne Unterstößel Vormittags zu Joritz zu Wackhause meldein, und ratione preteritis ihre Jura nachnehmen müssen, überdem aber zu aetwaertigen, wenn sie sich im präcläteten Termine nicht gemeldet, sie sodann ferner nicht gehört, sondern präcludiret seyn sollen.

## 8. Handwerker so außserhalb Stettin verlangt werden.

Zu Uedermünde fehlet ein Huchmacher, ein Strumpfmacher, ein Stül- und Habemacher; Welcher von obbenannten Professionen sich nun dardelbst anzusitzen willens ist, sollen nicht nur die von Seiner Königl. Majestät allerhöchsigst accordirte Freyheiten angezeihen, sondern ihnen überdem alle dalselbige Hand gel istet werden.

## 9. Herrschafften so Bediente verlangen.

Es wöch von einer adelichen Herrschafft, auf der Insul Wollin, ein Schäffer verlangt, der die Deces nomie und Wirthschafft vollkommen versteht, auch in der Kerer geübet, und unbewölet ist. Wer sich nun dorzu findet, dem wird ein gutes Gehalt verprochen. Imgleichen wird auch von eben dieser Herrschafft ein ehöftiger Gärtner verlangt, welcher sein Meier ebenfals gut verstehen muß, und auch untwölet

welbet ist, wie denn auch denselben ein richtiges und gutes Lohn zuerzogen wird. Sollte sich jemand zu bezogen finden, der sich in Wollin bey dem Postwäiter Herrn Schwarz des falls melden, und von aldem nähere Nachricht bekommen.

### 10. Personen so entlaufen.

Es ist in der Nacht vom ersten auf den zweyten December, ein aus Wendisch-Budow, im Schlatobischen Geleze belegen, und dem Herrn Grafen von Podewils zugehöriges Guthe, gedächziger und vorgehender Diebstahl, auch drey-mahligen Ehebriudt arretirter Unterthan, Nahmens Hans Zuhpe, obzueachtet er in Eisen gebändelert gewesen, aus seinem Verhaft entlaufen. Dieser verwichene Dieb, welcher in den Engländerischen und benachbarten Hartern drey Pferde, nebst verschiedenen Hausgeräthe gestohlen, ist ohne Gef. hr 40 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, von rüthigen Gesichte, hat braune Haare, und der linde Fuß ist ihm etwas außwärts gebogen. Die Kleidung, worin er entwichen, ist ein blau trüwenes Cammel, gestreifter Brusttuch und weisse warpene Hainkleider; Es werden also alle Gerichts-Ortheilkeiten, unter deren Jurisdiction dieser Kerk sich möchte betreten lassen, dienlich ersucht, denselben, weil man sich nichts Gutes zu ihm zu versehen hat, indem er aller Orten, wo er sich aufhält, seine Diebereyen fortsetzet, und vor gedachtes Dorf Budow mit einer Feuer-Brunt bedrohet hat, arretiren zu lassen, und gegen Erstattung der deshalb verursachten Unkosten, an die Ergrangische Gerichts-Ortheit, dem Herrn Grafen von Podewils abzuliefern, oder nur den Det seiner Arretirung zu melden.

Nachdem der Insimann Jürgen Kädde aus Priemhausen, bey der Königl. Regierung angezeigt, daß seine Ehefrau Anna Dorothea Kreitlowin, 8 Tage vor Michaelis 1749. mit dem dortigen Küch-Huten Johann Grambow heimlich davon entlaufen, und denselben mit zwey unetrogenen Kindern sitzen lassen, auch ihm verwichenes mitgenommen, und er deshalb um Eröffnung des Desertions-Processus gebethen, die Königl. Regierung auch dem Petio deferirte, und durch die allhie, zu Careard und Hoch allirte Radales der Anna Dorothea Kreitlowin anbefohlen, in Ferning den 2ten Martii a. f. vor der Königl. Regierung allhier in Gestalt zu erscheinen, widrigenfalls dem Jürgen Kädde frey gezeiget werden solle, sich anderweitig zu verwehreten; So wird solches auch hieherd befehlet gemacht.

Zu Greiffenhagen ist dem Bürger und Brauer Petermannen, den 6ten Decemb, früh, da er berreiset gewesen sein Knecht Christian Wellentin genannt, welcher sich nur 8 Tage vorher bey ihm vermiehet, und bis dahin auch dem Schwelcher bey der Nahde-Arbeit gewesen, heimlich entlaufen, und hat ihm folgende Sachen dießcher Weise mitgenommen: 1.) acht Manns-Henden, 2.) einen blauen tüchenen Rock mit dergleichen Unterfutter, welcher übergeschlagen werden kan, und deswegen an beyden Seiten Knöpfe hat, 3.) einen rothen Brustuch von Krefed, 4.) ein Haar neue Examine Hosen mit weißer Velneband gestreuet, 5.) einen neuen Duth, 6.) eine ganz neue Art, worauf des Samichs Rahmen M. N. steht, und 7.) zwey Schrodt Schmelze Fleisch. Der Dieb ist von mittler und haagerer Statur, schwarzbraunen Haaren, und weißlichen Angesicht; trägt sonst einen leinen Kittel und weiß. Strümpfe. Sollte derselbe sich an einen oder andern Orte betreten lassen, so werden alle respective Gerichts-Ortheilkeiten ersucht, denselben sofort arretiren zu lassen, und an den Bürgermeister Johann in Greiffenhagen davon zu berichten, welcher des sein Abholung besorgen, und alle gebahrte Kosten mit Dank erstatten wird.

### 11. Gelder so zusbar ausgethan werden sollen.

Es ist bey dem Heyl. St. Gedreil zu Yencan, ein Capital von 150 Rthlr. vorrätzig, wer denselben benöthiger ist, und hinlängliche Sicherheit stellen, sich Consensum Reverend. Consistorii schaffen kan, der hieselbe sich hieselb bey dem Protzschorsch obgedachten Hospitals zu melden.

Bev denen Puz Corporibus in Stolze, soll ein Capital von 600 Rthlr. zusbar ausgethan werden; Wer solches verlangt, und die nach dem Königl. Reglement erforderliche Sicherheit verschaffen wil, kan sich bey dem Herrn Präpositi Specht, oder bey dem Schloß-Vreibiger Graun dafelst fordersamst melden.

Bev der kleinen Ristdöschens Kirche stehen 150 Rthlr. cum Consensu Consistorii, gegen einer sichern Hypothek zu verleihen; und können sich Johann die Anleiher bey dem Pastor und Provisoribus des Orts melden.

Es sind 16 Rthlr. 12 Gr. Kinder-Gelder zu verleihen, cum Consensu Collegii Pupillarum; und können sich die Anleiher bey Herrn Pastor Steindoffen in Babbu, und Pastor Dampeln in Klein-Risch melden. In dieselb letzten Det ist in der Pfarr ein Kinder-Spind und auch ein Weib-Zug-Spind zum Verkauf set 8 t.

Es ist bey dem St. Johanns-Kloster ein Capital von 300 Rthlr. vorrätzig, welches wiederum zusbar bestättiget werden soll; Wer demnach solches benöthiget, und die gehörige Sicherheit geben kan, der wolle sich bey denen Herren Provisoribus gedachten Klosters melden.

Sogleich so sind 50 Rthlr. Ruder-Geider, gegen sichere Versicherung zu haben; Wer dieselben verlangen, kan sich bey dem Organisten an der St. Jacobi-Kirche, Herrn Wolckmar melden, und von demselben nähere Umstände erhehlen.

Es liegt ein Capital von 200 Rthlr. parat, welches auf sichere Hypothek angethan werden soll; Wer nun dieselbe bestellen kan, hat sich bey dem Alttermann Carl Baden, und Schiffer Joachim Schmitzen zu melden, und nähere Nachricht von ihnen diserfalls zu gewärtigen.

Nach ist ein Capital von 100 Rthlr. vorräthig, welches ebenfals auf sichere Hypothek überlassen werden soll; Wer nun selbe bestellen will und kan, hat sich bey dem Alttermann Carl Baden, und Weisser Jacob Perschen zu melden, und von ihnen nähere Nachricht zu gewärtigen.

### 12. Avertisements.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen ic. ic. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Kammerer und Churfürst ic. ic. Fügen den Kaiserlichen-Immer-Geislichen Jacob Westphalen hiedurch zu wissen, welchergestalt deine Ehe-Frau wider dich unterm 14ten Nov. mdr. c. in puncto malitiose defensionis Klage erhoben, und als sie hiernächst den Eid, daß sie deinen Aufenthalt nicht weißt, abgethanet, haben wir der Suppetranten Gesuch in Erthilung der gebetenen Ed.ual-Citation des weisret. Solchemnach citiren und laden wir dich zum ersten, zweyten und drittenmal, und also auch peremptorie hiemit ganz ersichtlich, in Termin den 10ten April. a. f. vor unsrerer Regierung zu erscheinen, erhebliche, oder zu recht beständige Ursachen, warum ihre Klägerin eure Ehe-Frau bisher verlassen, abetann persöhnlich, oder durch einen mit genugsamer Vollmacht versehenen Mandatarium anzujeheln, und hiernächst Erkenntnis zu gewärtigen: Ihr erscheinet nun, und gelebet diesem also oder nicht, so soll auf gebühlich doctire Aff- u. Reflexion dieses, nicht desto minder mit Publication einer rechtlichen Urtheil verfahren, und Klägerin gestattet werden, ihrer Gelegenheit nach, sich anderweitig Ehrlichlich zu verhalten. Demis nun dieses zu deiner Nachricht gelangt, haben wir Supplicantin hiedurch aufgegeben, solches wöchentlich denen Intelligenz-Bogen zu inseriren, und die Ed.ual-Patento hieselbst, zu Uckermünde und Stargard zu affigiren, verordnet; ic. Signatum Stettin den 14ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staatthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.  
(L. S.) von Wachholz, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen ic. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erglämmerer und Churfürst ic. ic. Geben Ehrlichen Voratz hiedurch zu vernehmen, welcher erstalt dein Ehemann, der Tagelöhner Franz Gold wider dich, daß du vor 3 Jahren von ihm gesauften, Klage erhoben, und als er hiernächst, daß er deinen Aufenthalt nicht weißt, eydlich erdärret; So haben wir demselben die gebetene Citation deiner per Ed.uales ertheilet, und Processum in puncto Malitiose defensionis wider dich erdörnet. Citiren und laden dich also solchemnach zum ersten, zweyten und drittenmal, und also peremptorie in Termino den 10ten April. a. f. vor unsrerer Regierung persönlich, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, die Ursachen deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung anzujeheln, und hiernächst dörcher Erkenntnis zu gewärtigen. Du erscheinet nun und gelebet diesem, oder nicht, so soll auf gebühlich doctire Aff- und Reflexion dieses nicht minder mit Publication einer rechtswässigen Urtheil verfahren, und dem Kläger nachgegeben werden, sich seine Gelegenheit nach, anderwelsa Ehrlichlich wider verhalten zu dürfen, damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangt, haben wir dem Kläger hiedurch aufgegeben, diese Ed.ual-Citation wöchentlich denen Intelligenz-Bättern, bis zum Termin zu inseriren, auch daß solche allhie, und zu Stargard, auch Anclam affigiret werden mögen, verordnet. Signatum Stettin den 17ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staatthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.  
(L. S.) von Wachholz, Regierungs-Präsident.

Demnach die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer unnöthig erachtet, daß die im Decembr. 1747. durch den Sturm-Wind unangeworsene Schneide-Mühle zu Sakersow, im Amte Sülzow, hinwieder aufzubauen werde; Als wird solches jedermännlich, besonders aber denen Müllern hiedurch befehlet gemacht, und kan derjenige, welcher resolviret, diese Schneide-Mühle bey freyer Verabfolgung des darzu erforderlichen Volkes anzuhauen, sich solchermaßen bey der Königl. Cammer hieselbst, oder bey dem Herrn Ober-Forstmeister von Parnus, zu Friederichswalde melden, alsdenn mit ihm ratione der auf der Schneide-Mühle bestenden Onerum accordiret, auch eine erbs- und eigenhänliche Versicherung dörcher ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 20ten Decemb. 1749.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.



Es ist auf Anhalten des Inben Marcus Nissen Wltwe, Marcus Heinrich von Kamlo, wegen seines unbekanntten Aufenthalts keine Citation ad domum insinuiert werden mögen, edictaliter, besage der zu Stettin, Straßburg und Ostrow affigirte Proclamatum citiret, und darinnen Termini auf den 22ten Decembr., 2. 2ten Januarii und peremptorie 20ten Februarii a. f. anberahmet worden, da sich bemeldeter von Kamlo vor der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Alten Stettin gestellt, und auf die Klage antwortet, und seine Verantw. beybringen, auch Manifestarium ad acta bestellen soll: Solchem nach wird solches hiemit beandt gemachet. Signatum Stettin den 22ten Novemb. 1739.

Königliche Preussische Pommersche Regierungsschlesien.

Als der Baner Christian Knoll zu Woiße, bey der Königl. Regierung klagen angezeiget, daß seine Frau Regina Lengen ihm bößlich verlassen, und sich anfangs nach Dor-Pommern gewandt, von da aber auch sich weiter fortgemachet, und deshalb um Citaciones Edictales gebührend angefordert, solche auch unterm 7ten Novemb. veranlaßet, und durch selbige, gedachte Regina Lengen citiret worden, den 12ten Febr. a. f. sich vor der Königl. Regierung zu stellen, mit der Verwarnung, daß sonst beim Kläger Christian Knoll, die gesuchte Beschreibung nachgedruckt werde: So wird solches hierdurch beandt gemachet.

Es wird in Rügenwalde ein Frey-Schlächter verlangt, welcher zugleich eine Gahr-Küche vor die Quarnison dabey hatten kan. Solte nun jemand sich finden, der resolviret wäre das Frey-Schlächten allhie zu übernehmen, und dabey eine offene Gahr-Küche zu halten, derselbe kan sich bey dem Magistrat daseibst anmelden, die nöthigen Conditiones vernehmen, und dabey versichert seyn, daß die ihm zu stehende Immunitäten, wie in andern Städten gebräuchlich, gleichfalls accordiret werden solte.

Als es unter andern mit in einer guten Policey gehöret, daß bauwillige Häuser recitiret, und in wohlbahren Stände gesetzt werden. So wird dem Publico hiedurch nachrichtlich beandt gemacht, daß in Rügenwalde des Daniel Weiderts Wohnhaus in der langen Straffen, und des Daniel Grothens, in der Erb-Straße belegene Haus, da selbige dem Rain entgegen sehn, und den Einfall täglich drohen, allermaßen erkeret bereit-Danlos, und letzteres schon auf die Helfte eingefürhet, denjenigen, welder er genommen selbige gehörig anzubauen, und logebare zu machen, umsonst dingegeben, und der Entrepreneurs dispositione serrennlich bey dem Postes geschüzet werden soll. Wer nun solchemnach Lust und Vellehen findet, von gedachten Häusern, das eine oder das andere gratis zu haben, und den Anbau derselben gehörig zu übernehmen und zu bescreiten, der kan sich diewerhalb bey dem Magistrat gehörig anmelden, und der Ueberlasser be gewärtig seyn. Man hat um so mehr zu dieser Extremis schreiten müssen, nachdemmaßen die Eigenthümer auf häufiges Erinnern und Exortiren bis diese Stunde nicht den geringsten Schritt zu der Reparation dieser gefährlichen Wohnungen gethan.

Es will das Pöhlisch-anstische Wapen-Haus, des seligen Joh. Knudts sechs Wächter vom wahren Christenthum, mit großer Schrift, in groß Quarto, nebst 63 Kupf: III, auslegen, und dazu bis Ostern auf ein Exemplar ohne Kupfer 1 Thlr., aber auf ein Exemplar mit Kupfer 1 Thlr. 8 Gr. Præsumtionen annehmen. Dergleichen hat es des Herrn Special-Superintendenten M. Georg. Conr. Wiegerts Hand-Buch in Deteyo fertig; da sonst dieses Buch für 1 Thlr. verlauffet wird: so soll es bis zur Leipziger Oster-Messe für 16 Gr. außgeschändiget werden; Wer nun von diesen Büchern eins haben will, der bestelbe sich bey Herrn Weisner, in dem Schul-Hause neben der Cron-Apothek zu melden, woselbst auch die Avertissementus zu bekommen sind.

Nachdem sich in dem combinirten Freyenwaldischen und Sachziger Creise, und den dazu belegenen Königl. Heertern und Stad-Eigenthüner in den Dörfern als: Mellen, Sassenhagen, Uthenhagen, Warz-Lewis, Raldenwalde, Hassendorf, Vöckerin, Schonenbeck, Hermelsdorf, Kauenbenß, Leng, Bräunwitz, Schwendt, Elewplin, Danosfelde im Sachziger Creise, Ravnstein, Güntersdorf, Kornow, Altenwerde, Jacobsdorf, Wüde, Mariensfelde, Falkenberg, Pflanzrad und Reuendorf, die Weid-Sünde großtref; So wird Königl. Verordnung gemäß, dem Publico solches hiedurch notificiret, damit die Reisenden sich um so vielmehr vor die benannte Dörfer hüten können. von Dörfern.

Nachdem der Herr Landrath und Directores des Nummelsburgischen Creises, des sel. Jahres Christian von Lettonen Wittwen Gützer, Hücker und Hülcke, gerichtich affirmiren lassen, und das selbe auf 2533 Rthlr. 17 Gr. das Letztere aber auf 3551 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. zu stehen gekommen; So haben sie auch demselben die Lehnsfolger ad Relucendum per Edictal. citiren lassen. Das Königl. Hof-Gericht hat solche unterm 12ten Decemb. erkannt, solch zu Coblin, zu Steyl und Nummelsdorff affigiren lassen, und Terminum auf den 6ten April. präfixiret; welches denn hiemit öffentlich beandt gemachet, und die Lehnsfolger von diesen Güttern citiret werden, alsdenn vor den Königl. Hof-Gericht zu Coblin sich zu stellen, und sich zu erklären, ob sie diese Antheile Gützer pro animato pretio resigniren, und das premium erlegen wollen, sub comminatione, daß sie sonst mit ihren Lehn-Becht präclindiret, und zur Substantiation geschickten werden soll.

Es hat Dorothea Gröden, wider ihren Ehemann Sigmund Elsholzen, in puncto maritalis desertionis bey der Königl. Regierung Klage erhoben und ist Terminus peremptorius auf den 23ten Februar. 1750. angefertig; Welches hiedurch gelandt gemachet wird.

## Recepte gegen die Vieh-Seuche.

x. Rec.) Auf jedes Stück Vieh 2. oder 3. Quartier Roggen-Kley, oder in Ermangelung dessen, eben so viel Weizen-Kley, diese lege man mit 6. oder 8. Quart anstam fließendem Wasser übers Feuer, und lasse selbige so lange kochen, bis der dritte Theil davon eingedocht ist, darauf nehme man ein vom Feuer ab, und wringe es durch ein rein. s. Tuch. In d. efer absefortenen Suppe lege man ein halbes Pfund Weiröbische Geisse, setze selbige wieder auf sitzende Kohlen, und lasse solde, jedoch ohne daß sie aufdocht, darauf so lange kochen, bis die Geisse durch flüssiges Umrühren, ganz verdammet ist, und die Suppe dabon mehr als Wilschmarm ist: diese Portion gießt man jedem Stück Vieh, wo möglich, auf einmahl mit eben dem Leben Tag so lange einzugeben, bis man einige Erseerung mercket, und continuire diesen Trank demselben Gebrauch 1. oder 2. Portion zu zeigen rssetet. Ueber dieses kan man einem dem Vieh drey Stunden hernach, und zwar mit Korn-Brantwein, obgehohret ein Spitz-Glas voll einbringen. Nach dieses Mittel ist jede Vieh in dem Dänischen conscribet worden.

2.) Ist in der Cheslie, und zwar in der Grafschaft, funden, und nachsehendergestalt mit Einrichtung dieses Viehes verfahren worden: Man hat, sobald man dieses gemercket, die Zunge mit einer Kapsel, oder sonst mit einem aufreißenden und schabenden Instrument, gelommen, alsdann hat man die Zunge mit sehr schwarzen Wein-Esig, oder in Ermangelung dessen, nur mit diesem rundern Brantwein gerieben, und gewaschen, hernach aber Honig und Salz untereinander gemischt, und das Honig und Salzes frische Ziegen-Milch genommen, und die Zunge heil gemorden, auch statt nachsehendes Recept an verschiednen Orten hiesiger Provinzien, mit gutem Nutzen gebraucht worden. 3.) Ist als man mit Schwefel-Pulver und grauen Schwefel, jedes 2. Loth, in gelinder Asche-Kraut oder Kellebor-voll täglich des Morgens eingegeben, worauf das Vieh ein wenig, jedem Paupf davon eine Hand voll man damit drey Tage hintereinander. Und da auch angemercket worden, daß das Vieh nach diesem Mittel heils vomret, so ist vor jedes Haupt eine gute Hand voll Salpeter in das Getränck zu stücken, solches muß man darinnen aufheben, und nachgehends dem Vieh auslaufen lassen, angesehen das Vieh nach dem Straub obgedachten Pulvers heftig trünket, und sichersgestalt präcaviret wird, daß dasselbe die im Königlich-Preussisches Pommerisches Collegium Sanitatis.

In dem Dorcken-Crefse, in dem Dorffe Sagen, ist würcklich die Vieh-Seuche; dieses Dorff liegt nicht weit von dem Stedegans Labes; Als habn die Residenten sich dafür in acht zu nehmen. Und wird dieses dem Publico andesohlener massen hierdurch kund gemacht.

Da noch in dem Amte Iasenitz bey den angelegten zweyen neuen Dörffern; zu Rabenbrennen, und noch mit andern Ardeiten zu thun ist; So wird solches hienit betandt gemacht, und können diejenigen, welche Lust haben, darselbigen Arbeit zu verrichten, sich zu Iasenitz auf dem Amte, oder bey dem Herrn Inspector Böhten melden.

Da die vermittelte Frau Cämmerer Rudolph zu Greiffenberg, den Verkaufszweyer auf den Stadts-Geldes, und zwar vor dem Kaa-Thor darselbst, in den Mittelwiesen belegenen Stücken Acker, an den Prietner des Hospitals St. Spiritus bereits vor einigen Wochen in der Intelligenz betandt gemacht; nicht vollzogen, sondern gemeldeter Acker an den Beckr Meißner Friedrich Lutscher zu Greiffenberg, gegen baare Betahlung würcklich veräußert worden.

Es soll in dem Dorffe Schmellentin den 12ten Januarii die Kirchen-Rechnung aufgenommen, und Wolgins gehalten werden; Welches der Königl. Verordnung gemäß hieburch betandt gemacht wird. Nachdem der Königl. x. Pfrster Herr Schönberg zu Buchholz, in dem Königl. Amte Bernstein, den 29ten Octobr. p. s. ohne seelichen Erben verstorben, und per Testamentum sein halb Weiber, dem nicht wissen kan, ob der Defunctus nicht noch jemanden wider Vermuthen etwas schuldig gelieben; er dieses seines seligen Halb-Bruders dem Publico solches hienit notificiren, und sich declariren wollen; daß er antretten wolle, wozu Terminis auf den 22ten Januarii a. c. auf dem Königl. Amte Bernstein, oder in dem Königl. neu angelegten Dorffe der Felschew, woselbst gedachter Kreyler seht wohnt, präfixiret wird. Wer also eine gründliche Ansprache an des Defuncti Verlassenschaft in haben vermeldet, hat

Ich in dicto Termino, entweder in Person, oder per Mandatarium, sub poena preclusi zu stellen, seine etwanige Forderung mit beglaubten Documentis zu justificiren, oder zu gewärsigen, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget, und der Land-Meßer Kreyser seines seligen Halb-Bruders gänzlichliche Verloßenschaft nach dem Testamento an sich nehmen wird.

### 13. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 1ten bis den 6ten Januarii 1750.

- Den 1ten Januarii. Herr Lieutenant von Blumenthal, vom Prinz Frantz-Braunschweigschen Regiment, logirt bey dem Capitain Herrn von Blumenthal, vom Herzog-Vederschen Regiment. Herr Capitain von Rastow, vom Prinz-Heinrichschen Regiment, geht gleich durch.
- Den 2ten Januarii. Herr Ober-Lieutenant Sydow, von Colbat. Herr Lieutenant Graf Drensel, und Herr Fähnrich von Harto, vom Bayreuthschen Regiment, kommen von Paserwald.
- Den 3ten Januarii. Der Lieutenant von Kostadt, vom Bayreuthschen Regiment, komt von Paserwald, geht gleich durch.
- Den 4ten Januarii. Herr Landrath von Osten, und ein Edelmann Herr von Keffow, kommen von Paserwald.
- Den 5ten Januarii. Herr Lieutenant von Bischoff, vom Jung-Jeackschen Regiment, und Herr Capitain von Chombar, vom Bayreuthschen Regiment, logiren in 3 Kronen.
- Den 6ten Januarii. Zweene Edelleute, Herr von Linden, und Herr von Gardnow, kommen aus Worpommern, logiren bey dem Herrn Regierungsrath von Kammin.

### Biertaxe.

	Met.	Gr.	Pf.
Stettinsches Braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart			8
Stettinsch ordinale braun und weiß Gerstenbier, die halbe Sonne	1	8	6
das Quart			7
auf Bouteillen gezogen			7
Weizenbier, die halbe Sonne	1	8	6
das Quart			6
die Bouteille			8

### Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Qu.
Nr 2. Pf. Semmel		7	3 1/2
3. Pf. dito		11	3 1/4
Nr 3. Pf. schön Roggenbrod		16	
6. Pf. dito	1	20	
1. Gr. dito	3	8	
Nr 6. Pf. Hausbackenbrod	1	27	3 1/4
1. Gr. dito	3	22	1 1/2
2. Gr. dito	7	12	3

### Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	3
Lammfleisch	1	1	2
Schweinefleisch	1	1	4

Vom 1ten bis den 6ten Januarii, 1750. sind keine Schiffe in Stettin aus, noch einpaffirt.

### An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 1ten bis den 6ten Januarii 1750.

	Winkel	Scheffel
Welken	14.	4.
Roggen	18.	20.
Serffe	93.	12.
Malz		
Haber	13.	20.
Erbfen	1.	8.
Buchweizen		
<b>Summa</b>	<b>141.</b>	<b>16.</b>

# 14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Wom 2ten bis den 9ten Januar. 1750.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Dorfer der Winsp.
Anklam	—	29 bis 30 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	5 R.
Bahn	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	—
Belgarb	4 R.	34 R.	14 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	32 R.	—
Bierwalde	4 R.	32 R.	14 R.	12 R.	—	—	18 R.	—	—
Bühlig	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ditrow	—	36 R.	12 R.	9 R.	18 R.	6 R.	16 R.	—	—
Emmin	3 R. 12 S.	36 R.	14 R.	12 R.	16 R.	—	20 R.	—	12 R.
Elders	—	33 R.	15 R. 12 G.	12 R.	—	—	20 R.	—	—
Eddin	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Eddin	Dat	31 bis 32 R.	14 R.	11 bis 12 R.	—	—	18 R.	14 R.	—
Daber	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	31 R.	16 R.	2 bis 14 R.	16 R.	7 R.	16 R.	—	—
Demmin	—	8 R.	13 bis 14 R.	10 R.	—	8 R.	13 R.	—	—
Hiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hresenowische	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Hats	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Goldow	—	34 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	—	—
Greiffenberg	3 R. 16 S.	32 R.	14 R.	11 R.	16 R.	8 R.	20 R.	—	—
Greiffenhagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Hilgow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobschagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	4 R.	36 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	—
Kedob	—	26 R.	14 R.	10 R.	12 R.	—	24 R.	—	12 R.
Kamenburg	—	33 R.	14 R.	10 R.	—	10 R.	—	—	—
Kassow	—	—	15 R.	11 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Kaugardt	4 R.	32 R.	16 R.	12 R.	12 R.	—	16 R.	—	6 R.
Kenoway	—	30 R.	16 R.	12 R.	12 R.	9 R.	16 bis 18 R.	16 R.	7 R.
Katernwalde	1 R. 20 S.	31 R.	16 R.	13 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Kencun	—	40 R.	14 R.	11 R.	12 R.	12 R.	18 R.	—	—
Platze	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polig	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	—	32 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Pyriz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ragebuhe	4 R.	34 R.	13 bis 14 R.	12 R.	15 R.	7 R.	18 R.	24 R.	6 R.
Rügenwalde	—	20 R.	15 R.	10 R.	—	6 R.	—	—	—
Rügenwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummeisburg	—	28 R.	14 R.	10 R.	—	6 R.	—	—	—
Schlave	—	10 R.	13 R.	12 R.	—	7 R.	16 R.	12 R.	8 R.
Stargard	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stepenitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	31 R.	15 R. 12 G.	13 R.	15 R.	9 R.	16 R.	15 R.	5 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	6 R.	14 R.	8 R.	8 R.
Stolz	—	24 R.	13 R.	9 R. 12 S.	—	7 R.	—	—	—
Tempeisburg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Teupitz, D. Pom.	3 R. 22 S.	32 R.	15 R.	11 R.	11 R.	8 R.	20 R.	—	12 R.
Teupitz, W. Pom.	1 R.	28 R.	14 R.	10 R.	—	7 R.	14 R.	—	—
Uckerhände	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ustedom	—	32 R.	16 R.	12 R.	—	—	16 R.	—	—
Wangerau	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	29 R.	14 R.	13 R.	16 R.	11 R.	17 R.	—	—
Wollin	—	30 R.	14 R.	10 R.	12 R.	10 R.	16 R.	36 R.	8 R.
Zachow	3 R. 20 S.	30 R.	13 R.	12 R.	—	6 R.	16 R.	—	5 R.
Zanow	—	40 R.	15 R.	12 R.	—	7 R.	16 R.	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.